



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

37-003-2020

Änderung der Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath

Erstellungsdatum	12.05.2020
Federführendes Amt	Feuerschutz und Rettungswesen
Auskunft erteilt	Gerstacker, Florian
Sachbearbeitung	Herr Florian Gerstacker

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
26.05.2020	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Vorberatung
16.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
23.06.2020	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath in der vorliegenden Fassung wird beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Die geänderte Fassung der Satzung und die entsprechende Synopse sind beigelegt.

Begründung

Aufgrund der personellen Veränderungen in der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath soll die Satzung entsprechend angepasst werden.

Bis zuletzt bestand die Wehrleitung aus dem Leiter der Feuerwehr und zwei Stellvertretern.

Gemäß § 11 des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) bestellt der Rat einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertretern.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0207	19.200	2020 ff	
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0207	19.200	2020 ff	
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer					
<input type="checkbox"/>	Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein										

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Im Zuge der aktuellen Neubesetzung der stv. Wehrleitung wird b. a. W. nur ein Stellvertreter im Amt sein. Die gleichen Arbeitsmengen müssen dann, statt bisher von drei Personen, von nur noch zwei Führungskräften bewältigt und erledigt werden.

Deshalb soll zukünftig der Betrag der monatlichen Aufwandsentschädigung i. H. v. 1.600,- Euro nach Anzahl der Personen in der Wehrleitung verteilt werden.

Befindet sich nur ein Stellvertreter im Amt, wird der Betrag zu gleichen Teilen auf den Leiter und seinen Stellvertreter ausbezahlt. Sollten zukünftig zwei Stellvertreter im Amt sein, wird der Betrag zu jeweils einem Drittel ausgezahlt. Durch die entsprechende Formulierung in der Satzung soll ein regelmäßiges Anpassen der Satzung vermieden werden.

Zudem entfällt die Funktion des sogenannten „Bereichsleiters“. Dieser wurde 2013 eingeführt und wird zukünftig nicht mehr benötigt. Zudem sieht das BHKG NRW diese Funktion nicht vor.

Die Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath vom 01.08.2018 soll im § 4 Aufwandsentschädigung unter Absatz (1) wie folgt geändert werden:

alt	neu
<p>§ 4 Aufwandsentschädigung (1) Die Wehrleitung, bestehend aus drei Personen, leistet pro Person rund 60 Stunden monatlich. Sie sind bestellte Einsatzleiter nach § 33 BHKG NRW. Zudem obliegt der Wehrleitung ein umfangreiches Aufgabengebiet, unter anderem die Personalführung und –verantwortung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung. Die Ehrenbeamten der Wehrleitung erhalten dafür, durch das Haupt- und Personalamt, monatlich 533,- Euro brutto. Der Bereichsleiter ist einem stv. Wehrleiter gleichzustellen. Sofern die Wehrleitung aus zwei Ehrenbeamten besteht, ist eine dritte Führungskraft für den Arbeitsaufwand erforderlich. Daher erhält der Bereichsleiter die gleiche Aufwandsentschädigung wie der stv. Wehrleiter. Der Bereichsleiter erhält, ausgezahlt aus dem Produkt Feuerwehr (0207), ebenfalls monatlich 533,- Euro</p>	<p>§ 4 Aufwandsentschädigung (1) Die Wehrleitung, bestehend aus bis zu drei Personen, leistet pro Person rund 60 Stunden monatlich. Der Wehrleiter und sein(e) Stellvertreter sind Ehrenbeamte der Stadt Wülfrath und bestellte Einsatzleiter nach § 33 BHKG NRW. Zudem obliegt der Wehrleitung ein umfangreiches Aufgabengebiet, unter anderem die Personalführung und –verantwortung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung. Die Wehrleitung erhält dafür, durch das Haupt- und Personalamt, monatlich 1.600,- Euro brutto als Aufwandsentschädigung. Sofern die Wehrleitung aus zwei Ehrenbeamten besteht, Wehrleiter und ein Stellvertreter, wird der Betrag jeweils zur Hälfte ausbezahlt. Sofern die Wehrleitung aus drei Ehrenbeamten besteht, Wehrleiter und zwei Stellvertreter, wird der Betrag jeweils zu einem Drittel ausbezahlt.</p>

Alle anderen Inhalte der Satzung bleiben unverändert.

Anlagen

Geänderte Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath.